

Übersicht über die Artikel der Verfassung Albertopolis

Präambel	3
-----------------------	---

I. Die Grundrechte

Art. 1 Menschenwürde, Menschenrechte, Grundrechtsbindung.....	3
Art. 2: Freiheit der Person.....	3
Art. 3: Gleichheit aller Menschen.....	3
Art. 4: Glaubens- und Gewissensfreiheit.....	3
Art. 5: Meinungs- und Pressefreiheit.....	4
Art. 6: Versammlungsfreiheit.....	4
Art. 7: Vereinigungsfreiheit.....	4
Art. 8: Briefgeheimnis.....	4
Art. 9: Freizügigkeit.....	4
Art. 10: Arbeit.....	4
Art. 11: Eigentum.....	4
Art. 12: Petitionsrecht.....	4
Art. 13: Rechtsschutz.....	5

II. Die Staatsstruktur

Art. 14: Grundlegende Staatsprinzipien.....	5
Art. 15: Parteien.....	5
Art. 16: Währung.....	5
Art. 17: Staatsbürgerschaft.....	5
Art. 18: Staatsoberhaupt.....	5-

6

Art. 19: Das Parlament.....	6
Art. 20: Regierung.....	7
Art. 21: Zukunfts- & Umweltministerium.....	7
Art. 22: Finanzministerium.....	7
Art. 23: Innenministerium.....	7
Art. 24: Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz.....	7
Art. 25: Wirtschaftsministerium.....	7-

8

Art. 26: Kultusministerium.....	8
Art. 27: Ministerium für Arbeit und Soziales.....	8
Art. 28: Ministerium für Kommunikation.....	8
Art. 29: Rechtswesen.....	8
Art. 30: Gesetzgebung.....	8-

9

Art. 31: Steuerwesen.....	9
Art. 32: Finanzierung des Staates.....	9

Präambel

Diese Verfassung regelt die Rechte der Bürgerinnen und Bürger von Albertopolis im Zeitraum vom Inkrafttreten der Verfassung bis zum Ende des Projektes. Der Staat verpflichtet sich, das deutsche Grundgesetz und die Schulordnung des Friedrich-von-Alberti-Gymnasiums zu achten. Zudem behalten die im FvAG relevanten Sicherheitsbestimmungen ihre Gültigkeit.

Das Ziel unseres Zukunftsstaates ist es, eine dem Gemeinwohl dienende Zukunft zu gestalten, in der die Werte Nachhaltigkeit, Gesundheit, BürgerInnenbeteiligung, Fairness, Anders-Sein, Talentismus und Solidarität im Vordergrund stehen. Die Verfassung erlangt ihre Gültigkeit durch eine Volksabstimmung des gesamten Volkes von Albertopolis.

I. Grundrechte

Art. 1: Schutz der Menschenwürde, Menschenrechte, Grundrechtsbindung

(1) Die Würde des Menschen bildet die Grundlage allen Rechts und allen Handelns. Sie ist unveräußerlich und unverletzlich.

(2) Das Volk von Albertopolis bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Gesetzgebung, Regierung und Rechtsprechung sind an die nachfolgenden Grundrechte gebunden.

Art. 2: Freiheit der Person

(1) Jeder hat im Staat Albertopolis das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht gegen die Verfassung und die Schulordnung verstößt. Eine weitere Einschränkung der individuellen Freiheit bilden die durch das Parlament erlassenen Gesetze. Die Freiheit des einen endet, wo die Freiheit des anderen beginnt.

(2) Das Anders-Sein jedes Menschen steht unter staatlichem Schutz und die daraus resultierende Vielfalt wird als Bereicherung angesehen.

(3) Jeder hat das Recht auf körperliche Unversehrtheit.

Art. 3: Gleichheit aller Menschen

(1) Alle Menschen in Albertopolis sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Der Staat fördert die Durchsetzung der Gleichberechtigung und des fairen Umgangs.

(3) Niemand darf im Staat Albertopolis wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seines Äußeren, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen, seines Alters benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Art. 4: Glaubens- und Gewissensfreiheit

Die Freiheit des Glaubens wird sowohl nach außen als auch nach innen gewährleistet. Des Weiteren wird die Freiheit, sich nach seinem Gewissen zu entscheiden, nicht beeinträchtigt.

Art. 5: Meinungs- und Pressefreiheit

(1) Jede/r hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk, Film oder andere Medien werden gewährleistet.

(2) Eine Zensur findet nicht statt. Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze und in dem Recht der persönlichen Ehre.

Art. 6: Versammlungsfreiheit

(1) Alle BürgerInnen von Albertopolis haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

(2) Für Versammlungen auf öffentlichen Plätzen kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Art. 7: Vereinigungsfreiheit

Alle BürgerInnen von Albertopolis haben das Recht, Vereine, Vereinigungen und Gesellschaften unter Wahrung der Verfassung zu bilden.

Art. 8: Briefgeheimnis

(1) Das Brief- und Postgeheimnis ist unverletzlich.

(2) Für elektronische Kommunikation gilt Absatz 1 entsprechend.

Art. 9: Freizügigkeit

(1) Alle Menschen können sich frei im Staatsgebiet bewegen. Das Sekretariat, das Rektorat und das Lehrerzimmer sind vom Staatsgebiet ausgeschlossen.

(2) Die Freizügigkeit kann durch Gesetze, die dem Schutz der Allgemeinheit dienen,

eingeschränkt werden.

(3) Das Parlament ist verpflichtet, ein Gesetz zur Regelung der genauen Rahmenbedingungen zu erarbeiten.

Art. 10: Arbeit

(1) Alle BürgerInnen haben das Recht und die Pflicht, Beruf und Arbeitsplatz frei zu wählen.

(2) Arbeitsplätze müssen staatlich anerkannt sein.

(3) Das Parlament ist verpflichtet ein Gesetz zur Regelung und Organisation der Arbeit zu erlassen.

Art. 11: Eigentum

(1) Das Eigentum wird gewährleistet.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

Art. 12: Petitionsrecht

Jede/r hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Art. 13: Rechtsschutz

(1) Jede/r hat Anspruch auf einen wirksamen Schutz ihrer/seiner Rechte durch die rechtsprechende Gewalt. Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in ihren/seinen Rechten verletzt, so steht ihr/ihm der Rechtsweg offen.

(2) Alle haben Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen Gericht.

II. Staatsstruktur

Art. 14: Grundlegende Staatsprinzipien

(1) Der Staat ist eine parlamentarische Demokratie.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volk aus.

(3) Die ausführende und rechtsprechende Gewalt sind an Gesetz und Recht gebunden. Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden.

(4) Jede/r BürgerIn hat das Recht auf Widerstand, wenn jemand versucht die Prinzipien der Verfassung zu beseitigen und andere Abhilfe nicht möglich ist.

Art. 15: Parteien

(1) Als Partei gilt jede Vereinigung ab 12 SchülerInnen und/oder LehrerInnen, die mindestens eine/n SchülerIn aus Unter- (Klasse 5-7), Mittel- (Klasse 8-9) und Oberstufe (Klasse 10-12)

als Mitglied hat.

(2) Das Parteiprogramm muss den Grundsätzen der Verfassung entsprechen.

(3) Die Parteien sind verpflichtet, gewonnene Parlamentssitze mit Vertretern aus allen Stufen zu besetzen.

(4) Die Parteien reichen vor den Wahlen Listen ein, die angeben, in welcher Reihenfolge die Kandidaten auf die Sitze verteilt werden. Diese werden zusammen mit den Parteiprogrammen vor der Wahl veröffentlicht und durch den Wahlausschuss geprüft und genehmigt.

(5) Eine Partei hat einen Namen, eine Satzung, ein Programm und einen Vorstand.

(6) Mitgliederversammlungen haben zweimal im Halbjahr und mindestens zweimal an den Projekttagen stattzufinden.

Art. 16: Währung

Die einzige auf dem Staatsgebiet gültige Währung ist der Euro. Die Bezahlung erfolgt über ein bargeldloses System.

Art. 17: Staatsbürgerschaft

StaatsbürgerIn von Albertopolis ist grundsätzlich, wer im Schuljahr 2015/2016 SchülerIn des Friedrich-von-Alberti-Gymnasiums ist oder wer dort arbeitet.

Art. 18: Staatsoberhaupt

(1) Das Staatsoberhaupt trägt den Titel StaatspräsidentIn.

(2) Der/die StaatspräsidentIn ist höchste/r RepräsentantIn des Staates und verkörpert die Idee von Albertopolis nach innen und nach außen.

(3) Das Staatsoberhaupt wird mit absoluter Mehrheit der StaatsbürgerInnen von Albertopolis in einer allgemeinen, gleichen, freien, geheimen und unmittelbaren Wahl gewählt.

(4) Kann das Staatsoberhaupt im ersten Wahlgang nicht ermittelt werden, findet innerhalb einer Frist von drei Schultagen eine Stichwahl zwischen den zwei bestplatzierten KandidatenInnen des ersten Wahlgangs statt.

(5) Wahlberechtigt ist jede/r StaatsbürgerIn.

(6) Wählbar ist jede/r StaatsbürgerIn.

(7) Der/die StaatspräsidentIn darf keine weiteren Ämter innehaben.

(8) Der/die StaatspräsidentIn leistet folgenden Eid: „Ich schwöre, dass ich nach bestem Wissen und Gewissen handeln und das Volk vertreten werde und für die Prinzipien des Staates Albertopolis eintreten werde.“

(9) Das Inkrafttreten eines Gesetzes hängt neben einer Parlamentsabstimmung auch von der Unterschrift des/der Staatspräsidenten/in ab. Im Falle einer Verweigerung sind verfassungsrechtliche Bedenken vorzubringen.

Art. 19: Das Parlament

(1) Das Parlament wird in allgemeiner, freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl von den Staatsbürgern von Albertopolis gewählt.

(2) Das Parlament besteht aus 25 Abgeordneten.

(3) Das Parlament tagt öffentlich.

(4) Wählbar ist jede nach Art. 15 zugelassene Partei.

(5) Im Parlament werden sämtliche Anliegen des Staates verhandelt und Gesetze verabschiedet. Zum Beschluss eines Gesetzes bedarf es der absoluten Mehrheit. Verfassungsändernde Gesetze bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit. Die Artikel 1-14 sind von Verfassungsänderungen ausgenommen.

(6) Das Parlament ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 seiner Mitglieder anwesend sind.

(7) Der/die ParlamentspräsidentIn wird aus der Mitte des Parlaments mit absoluter Mehrheit gewählt. Er/sie leitet und moderiert die Sitzungen. Er/sie kann mit absoluter Mehrheit abgewählt werden.

(8) Während der Projektphase trifft sich das Parlament in regelmäßigen Abständen, während der Staatszeit findet mindestens einmal pro Tag eine Sitzung statt.

(9) Das Parlament ist verpflichtet das Volk regelmäßig (während der Staatszeit täglich) über seine Aktivitäten an einer für alle zugänglichen Stelle durch Aushang zu informieren.

(10) Das Parlament hat das Recht, eine Gesetzesinitiative einzubringen, wenn mindestens fünf Abgeordnete diese unterstützen.

Art. 20: Regierung

(1) Die Regierung besteht aus dem/r RegierungschefIn und den MinisterInnen.

(2) Das Parlament wählt den/die RegierungschefIn mit absoluter Mehrheit.

(3) Der/die RegierungschefIn schlägt dem Parlament qualifizierte Kandidatinnen und Kandidaten für die Ministerämter vor. Das Parlament ernennt und entlässt die MinisterInnen mit absoluter Mehrheit.

(4) Jede/r MinisterIn ernennt zwei Staatssekretärinnen und Staatssekretäre als MitarbeiterIn im jeweiligen Ministerium, diese dürfen nicht im Parlament vertreten sein.

(5) Der/die RegierungschefIn ernennt eine/n MinisterIn als seine/n StellvertreterIn.

(6) Der/die RegierungschefIn ist für die Außenpolitik verantwortlich. Er/sie leitet die Regierungssitzungen und koordiniert deren Arbeit.

(7) Der/die RegierungschefIn darf keiner anderen Tätigkeit nachgehen.

(8) Die Regierung hat das Recht, Gesetzesvorschläge in das Parlament einzubringen.

Art. 21: Zukunfts- & Umweltministerium

(1) Das Zukunfts- & Umweltministerium wirkt auf die Verwirklichung des Wertes der Nachhaltigkeit hin. Dies tut es durch die Förderung nachhaltig orientierter Betriebe. Näheres wird in einem vom Parlament zu erlassenen Gesetz geregelt.

(2) Das Zukunfts- & Umweltministerium muss mindestens ein Mitglied der Projektgruppe SaZ beschäftigen.

Art. 22: Finanzministerium

(1) Das Finanzministerium regelt die Staatsfinanzen. Insbesondere fallen die Zentralbank sowie die Erfassung und das Eintreiben der Steuern in den Aufgabenbereich des Finanzministeriums.

(2) Das Finanzministerium muss mindestens ein Mitglied der Projektgruppe SaZ beschäftigen.

(3) Das Finanzministerium ernennt eine/n weitere/n StaatssekretärIn.

Art. 23: Innenministerium

Das Innenministerium ist für die Ordnung im Staat verantwortlich. Ihm obliegen die Aufsicht und die Koordination der Polizeibehörde und des Grenzschutzes.

Art. 24: Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz

Dem Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz obliegen die Aufsicht und die Koordination des Gerichtswesens sowie des Verbraucherschutzes.

Art. 25: Wirtschaftsministerium

(1) Der Aufgabenbereich des Wirtschaftsministeriums umfasst die Koordination des im Staat vorherrschenden Wirtschaftssystems.

(2) Zwischen dem Wirtschaftsministerium und dem Finanzministerium besteht eine enge Zusammenarbeit.

(3) Das Wirtschaftsministerium muss mindestens ein Mitglied der Wirtschaftsgruppe beschäftigen.

Art. 26: Kultusministerium

(1) Dem Kultusministerium obliegt die Organisation kultureller Veranstaltungen.

(2) Außerdem ist es für die kulturelle Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich.

(3) Das Kultusministerium muss mindestens ein Mitglied der Kultur- und Gesellschaftsgruppe beschäftigen.

Art. 27: Ministerium für Arbeit und Soziales

Es ist die Aufgabe des Ministeriums, die Arbeitsbedingungen zu gewährleisten.

Art. 28: Ministerium für Kommunikation

(1) Den Aufgabenbereich des Ministeriums für Kommunikation bildet die innere und äußere Übermittlung von staatlich relevanten Informationen.

(2) Das Kommunikationsministerium muss mindestens ein Mitglied der Kommunikationsgruppe beschäftigen.

Art. 29: Rechtswesen

(1) Das Rechtswesen von Albertopolis besteht aus zwei Kammern. Die erste Kammer beschäftigt sich mit Zivilstreitigkeiten, die zweite Kammer mit Straftaten.

(2) Strafrechtliche Angelegenheiten werden von zwei Schöffinnen und Schöffen begleitet. Sie besitzen volles Stimmrecht.

(3) Die Kammern bestehen aus jeweils eine/m RichterIn.

(4) Das Verfassungsgericht ist gleichzeitig das oberste Gericht. Es besteht aus der/dem ZivilrichterIn, der/dem StrafrichterIn und einem Mitglied der verfassunggebenden Versammlung.

(5) Die beiden RichterInnen der Kammern werden nach Bewerbung und Eignungstests vom Staatspräsidenten ernannt.

(6) Die RichterInnen sind unabhängig und unterliegen dem Gesetz.

(7) Die Gerichte können bei Rechtsverstößen von jeder Bürgerin, jedem Bürger, jeder Besucherin und jedem Besucher angerufen werden. Jede/r BürgerIn von Albertopolis hat das Recht, jederzeit eine Zivilklage, einen Strafprozess oder eine Verfassungsklage anzustrengen.

Art. 30: Gesetzgebung

(1) Gesetzesvorschläge können von der Regierung oder einer Gruppe von mindestens fünf Parlamentariern oder durch eine Volksinitiative eingebracht werden.

(2) Für eine Volksinitiative müssen mindestens fünf Prozent der Wahlberechtigten eine Unterschriftenliste einreichen.

(3) Eine Volksentscheid über ein Gesetz kann über eine Volksinitiative erfolgen. Voraussetzung dafür ist ein Volksbegehren von mindestens zehn Prozent der Wahlberechtigten.

(4) Ein Volksentscheid ist angenommen, wenn mindestens 50 Prozent der Bürger daran teilnehmen und mit einer Zweidrittelmehrheit zustimmen.

(5) Nähere Ausformungen regelt das Parlament.

Art. 31: Steuerwesen

(1) Die zu zahlenden Steuern jedes Betriebes in Albertopolis werden vom Staat festgelegt. Der Steuersatz wird aufgrund des ökonomischen und nachhaltigen Verhaltens des jeweiligen Betriebes festgesetzt.

(2) Jeder Betrieb in Albertopolis ist dazu verpflichtet, täglich seinen Umsatz zu versteuern.

(3) Die Basissteuer wird vom Parlament festgelegt. Es gibt Vergünstigungen, welche durch eine Gemeinwohl-Ökonomie-Matrix definiert sind. Die Gewichtung der Steuervergünstigung obliegt dem Parlament.

(4) Spendenaktionen sind an sich steuerfrei und können zudem einen Erlass der Basissteuer zur Folge haben. Der Steuererlass erfolgt nach der Spende.

(5) Ein Spendennachweis ist dem Finanzministerium vorzulegen.

Art. 32: Finanzierung des Staates

(1) Der Staat ist verpflichtet, die für ihn arbeitenden StaatsbürgerInnen angemessen zu bezahlen.

(2) Das Parlament ist verpflichtet, seine Einnahmen durch ein Steuergesetz zu regeln und dessen Umsetzung durch das Finanzministerium zu organisieren.